

Rechtsanwälte
Wittling, Hesse, Dr. Lindenberg
Karl-Gerharts-Str. 7
58239 Schwerte
Tel.: 02304/2530-300
Fax: 02304/2530-380

Strafprozessvollmacht

wird hiermit in der

Vollmacht als Verteidiger / Vertreter gemäß §§ 137, 302, 374 StPO für alle Instanzen und auch für das Vorverfahren erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechte und Befugnisse, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze und insbesondere der Strafprozessordnung gegeben sind, insbesondere auf folgende Ermächtigungen:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und Privatklagsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und im Disziplinarverfahren,
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen,
3. Untervertreter – auch gemäß § 139 StPO – zu bestellen,
4. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen jeder Art – insbesondere von Urteilen und Beschlüssen – sowie von Ladungen gemäß § 145 a II StPO mit rechtlicher Wirkung,
5. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Beschwerden und Einsprüchen sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen,
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Kostenfestsetzung zu stellen,
7. Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattender Kosten und Auslagen sowie die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Sämtliche Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gesetz, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Schwerte, _____

(Datum, Unterschrift)